

von Bign. 23 und die zweite von Bign. 24 wieder in Nr. 50 unserer Sammlung, wo der Schreiber offenbar das in Nr. 27 begangene Versehen wiederholt, indem er in ganz gleicher Weise zwei in seiner Vorlage auf einander folgende Stücke irrthümlich zu einem zusammenzog. Die Brücke von einem zum anderen bildeten hier die in beiden vorkommenden Worte: *Propterea has litteras (apices)*. Dass einige der Muster, 55 und 63, sehr gut zu Nachrichten aus der ersten Zeit Karls d. Gr., namentlich aber aus dem Jahre 779 passen, wie Waitz hervorgehoben hat, würde sich mit unsrer Annahme, dass die Ergänzung aus den Bignon'schen Formeln wenigstens nicht allzulange nach 775 stattgefunden habe, gut vereinigen lassen, und in dieselbe Zeit würden auch die in 61 an den König gerichteten Worte: *'piissime rex, qui paganos ad christianitate vocas'*, gut passen, doch steht entgegen, dass die Briefformeln für ganz andere Kreise berechnet sind, als die Urkundenformeln, besonders was die ursprüngliche Sammlung und die erste Ergänzung anbetrifft. Diese sind bestimmt für den Gebrauch in privaten Rechtsgeschäften der Bevölkerung eines Ortes, wo sich eine Abtei, offenbar aber kein Bischofsitz befand, denn während eines Abtes, der *congregatio monachorum*, des Klosters, der *Basilica* häufig Erwähnung geschieht, wird auf einen Bischof erst in dem Nachtrage aus dem 9. Jahrhundert Rücksicht genommen. Erst hier, in Nr. 45, ist ein solcher als Aussteller gedacht, werden Kanoniker und eine Stadt erwähnt. Die früheren Stücke tragen fast sämmtlich einen lokalen und privaten Charakter, wovon nur die beiden vereinzelt Formeln für Königsurkunden 41; 42 im gewissen Sinne eine Ausnahme machen; doch handelt es sich auch hier um königliche Willensakte zu Gunsten einzelner Privatleute (eine Freilassung und eine Heerbannsbefreiung).

Ganz anders die Briefmuster. Es ist dies in Bezug auf den Inhalt der Briefe, wie auf die Persönlichkeit der Absender und Empfänger wohl die vielseitigste Sammlung, welche wir aus jener Zeit besitzen. Die Aufforderung des Königs an einen Bischof, für Abwendung einer öffentlichen Gefahr Fasten und Gebete anzuordnen, private Höflichkeitsbriefe, die Bittschrift eines durch Vergabung in *beneficium* geschädigten Klosters an den König, die Vollmacht eines Grafen für seinen Vicar zur Vertretung in richterlichen Funktionen, ein zarter Liebesbrief, amtliche Schreiben von Bischöfen, Aebten, Archidiakonen an ihresgleichen und andere geistliche Würdenträger, das Verschiedenste findet sich hier beisammen. Der ganze Charakter dieser für den Gebrauch der weitesten Kreise, vielleicht auch nebenbei für den Unterricht bestimmten Briefmustersammlung harmoniert so wenig mit der lokalen Beschränktheit des älteren Bestandes der Urkundenformeln, dass wir Bedenken tragen